

TURNGAU GRAFSCHAFT MOERS E.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1** Den „TURNGAU GRAFSCHAFT MOERS E.V.“ bilden alle Vereine oder Abteilungen von Vereinen, im folgenden Vereine genannt, die Mitglied des Turngaues sind.
- 1.2** Der Turngau hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3** Er will das Turnen in seiner Vielseitigkeit pflegen, vertiefen und als Mittel der Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung betreiben.
- 1.4** Er schließt jede parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Betätigung aus.
- 1.5** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1** Der Turngau Grafschaft Moers ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2** Mittel des Turngaues Grafschaft Moers dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Turngau Grafschaft Moers e.V. ist mit seinen angeschlossenen Vereinen Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e.V. und damit gleichzeitig dem Deutschen Turner-Bund e.V. angeschlossen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1** Mitglied des Turngaues Grafschaft Moers e.V. können alle Vereine werden, die im Sinne des § 1 mitzuwirken bereit sind.
- 4.2** Die Aufnahme ist schriftlich beim Turnrat zu beantragen. Er entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Einspruch innerhalb von vier Wochen an den Gauturntag offen.
- 4.3** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag und endet mit dem Austritt, der Auflösung oder mit dem Ausschluß des Vereins.
- 4.4** Mitglieder der Vereine oder sonstige Personen, die sich um den Turngau verdient gemacht haben, kann der Gauturntag auf Vorschlag des Turnrates zu Ehrenmitgliedern des Turngaues ernennen.
- 4.5** Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und ist dem Turnrat spätestens bis zum 1. Oktober schriftlich mitzuteilen. Dazu ist die rechtsverbindliche Unterschrift notwendig (§ 26 BGB). Der austretende Verein hat alle Beitragsrückstände und sonstigen Forderungen des Turngaues bis zum Jahresabschluß zu begleichen.
- 4.6** Der Ausschluß aus dem Turngau erfolgt durch Beschluß des Hauptausschusses. Gegen diesen Beschluß kann Beschwerde an den Gauturntag eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen an den Hauptausschuß zu richten.

Gründe für den Ausschluß können sein:

- 4.6.1** Verstoß gegen § 1 der Satzung,
- 4.6.2** Rückstand in der Begleichung von Beiträgen von mindestens einem halben Jahr oder sonstigen Forderungen, für die kein Ausstand gewährt ist,
- 4.6.3** erheblicher und wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen der Turnordnung oder Beschlüsse des Gauturntages,
- 4.6.4** Handlungen oder Verhalten, die das Ansehen des Turngaues schädigen.
- 4.7** Mit dem Austritt, Ausschluß oder der Auflösung eines Vereins erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

§ 5 BEITRÄGE

- 5.1** Der Turngau erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus können für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden vom Gauturntag festgelegt. Für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen nach der Bestandserhebung für das laufende Jahr maßgebend.
- 5.2** Die Beiträge sind bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichten. Gegen Vereine, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, kann der Turnrat die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
- 5.3** Vereine, die sich dem Turngau neu anschließen, werden zu dem Mitgliedsbeitrag mit einem Bruchteil herangezogen, der je $\frac{1}{12}$ für jeden vollen Monat der Gauzugehörigkeit entspricht.
- 5.4** Ehrenmitglieder des Turngaues sind beitragsfrei.

§ 6 ORGANE DES TURNGAUES

- 6.1** Organe des Turngaues sind:

Gauturntag
Vorstand
Turnrat
Hauptausschuß
Turnausschuß
Ältestenrat

- 6.2** Gauturntag

6.2.1 Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er findet alljährlich im Wechsel einmal als großer Gauturntag und einmal als Arbeitstagung (kleiner Gauturntag) innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Die Einladungen hierzu sind spätestens drei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Der Ablauf des Gauturntages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

6.2.2 Die Tagesordnung muß enthalten: Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastungen, Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Wahlen, Beiträge, Umlagen und Verschiedenes. Weitere Tagesordnungspunkte können durch die Vereine, die Organe und die Turnerjugend des Turngaues beantragt werden. Diese Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Turnrat vorliegen. Sie sind durch den Gauturntag zu bestätigen.

6.2.3 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Hauptausschusses, die Frauenwartinnen der Mitgliedsvereine und die Abgeordneten der Mitgliedsvereine. Die Vereine haben je angefangene 100 dem Turngau gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist die Bestandserhebung für das Jahr, in dem die Versammlung stattfindet.

6.2.4 Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten den Gauturntag, über dessen Ablauf eine Niederschrift aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Leiter des Gauturntages gegenzuzeichnen. Gefaßte Beschlüsse sind wortwörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen durch Stimmzettel (geheime Wahl) erfolgen, wenn dieses beantragt wird.

6.2.5 Alle Mitglieder des Hauptausschusses (§ 6.5) - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind in einem getrennten Wahlgang für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

6.2.6 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Turnrat einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er muß dies tun, wenn es der Ältestenrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen unter § 6.2.1. Ebenso finden alle übrigen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall auf 10 Tage verkürzt werden.

6.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gauturntages, des Turnrates und des Hauptausschusses gebunden.

- 6.4** Dem Turnrat gehören an:

Vorsitzender
die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
Geschäftsführer
Oberturnwart
Kassenwart
Frauenwartin
Jugendwart
Jugendwartin
Pressewart

- 6.5** Der Hauptausschuß ist nach dem Gauturntag das führende Organ des Turngaues. Er setzt sich zusammen aus dem Turnrat (§ 6.4), dem Turnausschuß (§ 6.6), dem Ältestenrat (§ 6.7) und den Ehrenmitgliedern (§ 4.4). Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner beiden Vertreter.
- 6.6** Der Turnausschuß setzt sich zusammen aus dem Oberturnwart als Vorsitzenden, den Fach- und Kampfrichterwarten sowie den Kinder- und Jugendturnwarten des Turngaues. Der Vorsitzende und seine Vertreter haben im Turnausschuß Sitz und Stimme.
- 6.7** Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern und wird vom Gauturntag auf Vorschlag der Vereine, die in alphabetischer Reihenfolge zur Angabe von Vorschlägen aufgefordert werden, gewählt. Da eine umschichtige Amtszeit besteht, scheiden in jedem Jahr 2 Mitglieder aus 2 Vereinen aus, so daß für die Ergänzungswahl die in der alphabetischen Reihenfolge anstehenden 2 Vereine je ein neues Ältestenratsmitglied benennen können. Die hierfür infrage kommenden Vereine werden vom Turnrat festgestellt und rechtzeitig zur Namhaftmachung angeschrieben. Die zu benennenden Ältestenratsmitglieder dürfen weder Mitglied des Turnrates noch des Turnausschusses sein.
- 6.7.1** Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden. Er ist der Ehrenrat des Turngaues. Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten von Vereinen untereinander oder sonstigen erheblichen Meinungsverschiedenheiten angerufen werden. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung beim Hauptausschuß möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 6.8** In besonderen Fällen kann der Vorsitzende Mitglieder des Turnrates und des Turnausschusses vorläufig ihres Amtes entheben. Innerhalb von vier Wochen hat der Hauptausschuß diese Maßnahme zu bestätigen oder aufzuheben.
- 6.9** Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Turnrates oder Turnausschusses bestellt der Turnrat einen Vertreter bis zur Neuwahl durch den Gauturntag.
- 6.10** Die Vorschläge für die Wahl der Gaufachwarte sollen möglichst in einer Versammlung der zuständigen Vereinsfachwarte beschlossen werden. Die Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch den Gauturntag.

§ 7 TURNERJUGEND

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Dies regelt die Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf.

§ 8 SONDERAUSSCHÜSSE

Der Erfüllung besonderer Aufgaben dienen besondere Ausschüsse. Jedes Organ des Turngaues kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben eines solchen Ausschusses und die ihm übertragenen Befugnisse sind von dem betreffenden Organ schriftlich festzuhalten.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Zur Prüfung der Kassenführung des Turngaues werden vom Gauturntag zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jährlich der Vertreter eines Vereines ausscheidet. Die Mitgliedsvereine sind möglichst nacheinander sämtlich zu berücksichtigen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuß angehören. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Gauturntag vorzulegen.

§ 10 TURN- UND SPIELBETRIEB

Für den Turn- und Spielbetrieb, Vereinswechsel, Sperrfristen usw. gelten die Bestimmungen, die in der Turnordnung (TO) des Deutschen Turner-Bundes enthalten sind. Diese TO wird vom Turngau und von allen Mitgliedsvereinen vollinhaltlich anerkannt.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- 11.1** Satzungsänderungen können nur auf einem Gauturntag mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen vorher auf der Tagesordnung gestanden haben.
- 11.2** Die Auflösung des Turngaues Grafschaft Moers e.V. kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaues fällt sein Vermögen an den Rheinischen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung wurde vom Gauturntag in Moers-Scherpenberg am 14. März 1998 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.